

## Information zur Anerkennung und Registrierung als kommerzieller CITES-Zuchtbetrieb (Fauna)

### Warum sollte ein Antrag zur Registrierung als kommerzieller Zuchtbetrieb ge stellt werden?

Mit der am 28. Januar 2025 verabschiedeten EU Verordnung Nr. 2025/130 wurde unter anderem die Artenschutzdurchführungsverordnung VO (EG) Nr. 865/2006 geändert. Eine der wesentlichen Änderungen betrifft den Export von Anhang I Arten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) zu kommerziellen Zwecken in Nicht-EU Staaten (Drittstaaten).

Ab dem **01. Januar 2027** müssen Antragstellende für alle **Exporte von Anhang I CITES Arten zu kommerziellen Zwecken** nachweisen, dass die Exemplare aus CITES-registrierten Zuchtbetrieben stammen, wenn eine Ausfuhr genehmigung beantragt wird.

Bis zum 31. Dezember 2026 besteht eine Übergangsfrist, in der das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wie bisher Exportanträge prüft und erteilt.

### Wer kann sich registrieren?

Private Halterinnen und Halter, Zuchtbetriebe und zoologische Einrichtungen, die CITES Anhang I Arten für **kommerzielle** Zwecke in Drittstaaten exportieren möchten.

### Wie läuft das Verfahren ab?

1. Grundlage für die Registrierung ist Artikel 54a in Verbindung mit Anhang XIV der VO (EG) 865/2006. Die nach Anhang XIV erforderlichen Informationen sind in dem Antragsformular in englischer Sprache enthalten. Das Antragsformular steht auf der BfN Webseite zur Verfügung. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt per Email ([citesma@bfn.de](mailto:citesma@bfn.de)) oder per Post (Bundesamt für Naturschutz, CITES MA, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn) beim BfN einzureichen. Die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 54a sind von der antragstellenden Person/Organisation beizubringen und zu den in den Formularen genannten Aspekten anzuhängen bzw. beizufügen. Je ausführlicher die geforderten Informationen vorgelegt werden, umso weniger zeitintensiv fällt die Bearbeitung seitens des BfN aus (s. Kosten). Einige der Unterlagen können Sie bei der für Sie zuständigen Landesbehörde erfragen.

Voraussetzung für die positive Prüfung durch das BfN sind:

a) **Der lückenlose Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs**

Die antragstellende Person/Organisation muss für alle Exemplare, die den Zuchtstock bilden, den vollständigen Nachweis erbringen, dass diese legal erworben wurden. Dies umfasst eine lückenlose Ahnenlinie bis zur ersten Unterschutzstellung/Vorwerb oder bis zur legalen Einfuhr oder staatlichen Überlassung (Achtung: Überlassungsverträge können die kommerzielle Nutzung von Exemplaren ausschließen). Bitte beschränken Sie sich deshalb bei der Registrierung des Zuchtstocks auf die dafür notwendigen Tiere, da für jedes einzelne Tier eine Ahnenlinie vorgelegt werden muss.

b) **Prüfung der Zucht durch die Wissenschaftliche Behörde im BfN**

Es wird geprüft, ob alle beantragten Exemplare in kontrollierter Umgebung geboren wurden oder geschlüpft sind und sich auch die Elterntiere bei Entwicklung der Nachkommen in kontrollierter Umgebung befanden. Außerdem wird geprüft, ob sich der Zuchtstock ohne Einbringen von Exemplaren aus Wildpopulationen erhalten kann. Weiterhin wird geprüft, ob der Zuchtstock eine zweite oder folgende Generation (F3, F4, usw.) in kontrollierter Umgebung hervorgebracht hat oder so gehalten wird, dass er zuverlässig in der Lage ist, Nachkommen der zweiten Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen.

2. Sollte die Prüfung unter 1. a) und b) positiv abgeschlossen werden, leitet das BfN Ihren Antrag an das CITES-Sekretariat weiter.
3. Nach positiver Prüfung durch das CITES-Sekretariat wird die Absicht der Registrierung in einer Notifikation auf deren Website veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt eine Frist von 90 Tagen. Innerhalb dieser Zeit kann eine CITES-Vertragspartei Einspruch einlegen.
4. Nach Ablauf der Frist wird Ihr Betrieb im Register des CITES-Sekretariats als registrierter Zuchtbetrieb eingetragen, wenn kein Einspruch eingelegt wurde. Nachzuchten des registrierten Zuchtstocks erhalten fortan den Herkunftscode „D“.

## Was ist somit von Ihnen zu tun?

Bitte reichen Sie die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen per Email ([citesma@bfn.de](mailto:citesma@bfn.de)) oder per Post (Bundesamt für Naturschutz, CITES MA, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn) beim BfN ein:

- a) **Antragsformular für jede Art einzeln (in Englisch).** <https://www.bfn.de/registrierungsverfahren>
- b) Sämtliche Nachweise geordnet nach den beantragten Exemplaren, sowie deren Elterntieren und deren Ahnen, beispielsweise EU-Einfuhr genehmigungen, EU-Bescheinigungen, Herkunfts nachweise, Auszüge aus Bestandsbüchern, Ab- und Anmeldungen der Exemplare bei den zuständigen Landesbehörden, Rechnungen, weiterer Schriftverkehr zwischen Behörden und/oder Verkäuferinnen/Verkäufer und Käuferinnen/Käufer der Exemplare und deren Ahnen.
- c) Nachweise zu regelmäßigen Kontrollen der örtlich zuständigen Behörden (Veterinäramt, etc.) sowie Benennung der zuständigen Personen.

- d) die ausgefüllte Exceltabelle, welche Sie nach Kontaktaufnahme Ihrerseits vom BfN per EMail erhalten
- e) das unterschriebene Dokument zum Datenschutz, welches Sie nach Kontaktaufnahme Ihrerseits vom BfN per EMail erhalten
- f) Vorlage des Sachkundenachweises gemäß §11 Tierschutzgesetz
- g) Gewerbeanmeldung oder Zoogenehmigung
- h) Nur bei Anträgen durch Züchterinnen und Züchter von Greifvögeln: Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörde bzgl. der Haltung von mehr als zwei Exemplaren gemäß §3 der Bundeswildschutzverordnung bei bestimmten Arten

Alle Nachweise können zunächst als Scan oder in Kopie an das BfN übermittelt werden. Im Verlauf der Bearbeitung kann es notwendig sein, dass bestimmte Unterlagen auch im Original angefordert werden.

## Kosten

Die Verordnung zur Neuordnung des Gebührenrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 30. Juni 2021 sieht eine Berechnung der **Gebühr nach Zeitaufwand** vor. Die individuelle Gebühr orientiert sich folglich an dem konkreten Aufwand für die Prüfung des eingereichten Antrags und kann stark variieren. Auch vor diesem Hintergrund wird empfohlen, vollständige und plausibel zusammengestellte Unterlagen zur Bewertung des Registrierungsantrags einzureichen. Dadurch werden Nachfragen seitens des BfN vermieden. Diese Kosten entstehen auch dann, wenn die Prüfung des Antrags negativ ausfällt, die Registrierung aufgrund eines Einspruchs eines CITES-Vertragsstaates oder durch das CITES-Sekretariat nicht erfolgt.

Je nach Zeit- und Prüfaufwand kann nach derzeitiger unverbindlicher Schätzung mit Gebühren im Rahmen von ca. 500 - 10.000 € gerechnet werden.

## Weitere Informationen

Es ist möglich nur einen Teil der Exemplare eines Betriebs registrieren zu lassen. Wichtig ist, dass der registrierte Zuchtstock separat von den nicht registrierten Exemplaren gehalten wird und eine Vermischung durch getrennte Haltung und eindeutige Kennzeichnung vermieden wird.

Welche Betriebe bereits registriert wurden, kann auf der CITES Website unter folgenden Link eingesehen werden: [https://cites.org/eng/common/reg/e\\_cb.html](https://cites.org/eng/common/reg/e_cb.html)

Die aktuelle CITES Listung der Arten ist unter dem nachfolgenden Link zu finden:  
<https://cites.org/eng/app/appendices.php>